

Vereinfachter Spendenbeleg

Der Münchener Ruder-Club ist zur Förderung von Sport nach dem letzten zugewangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München, StNr. 117/109/90710 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung von Sport (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO) verwendet werden. Es wird bestätigt, dass es sich bei Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Dieser Beleg gilt gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 und 2 EStDV für Zuwendungen bis 200,- € im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Dieser Beleg gilt nur in Verbindung mit einer Buchungsbestätigung der Bank, auf welcher Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Starnberg, den 18.6.2024

Stefan Spindler, Schatzmeister

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).